



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 6. Dezember 1994 NR. 3407

BÄRSCHWIL: Bau- und Zonenreglement sowie Änderung Zonenplan mit Zonenvorschriften im Gebiet "Hözlirank" / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde **Bärschwil** unterbreitet dem Regierungsrat **das Bau- und Zonenreglement sowie eine Änderung des Zonenplanes mit den dazugehörigen Zonenvorschriften im Gebiet "Hözlirank"** zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Das Bau- und Zonenreglement regelt ausschliesslich die an das revidierte Planungs- und Baugesetz sowie an die kantonale Bauverordnung notwendig gewordenen Anpassungen. Weitere Ergänzungen oder Abänderungen im Rahmen der bevorstehenden Ortsplanungsrevision bleiben vorbehalten.

Die Änderung des Zonenplanes mit den dazugehörigen Zonenvorschriften hat die Gewerbezone "Hözlirank" zum Gegenstand. Neu sollen in dieser speziellen Gewerbezone neben der Lagerung von Baumaschinen und Baumaterialien auch 2-geschossige Gewerbebauten zugelassen werden.

Der Zonenplan regelt, gestützt auf die kantonale Verordnung über die Waldfeststellung und den Waldabstand, auch den Waldverlauf mit den dazugehörigen Abstandslinien.

Die öffentliche Auflage des Zonenreglementes, des Zonenplanes und der dazugehörigen Zonenvorschriften erfolgte in der Zeit vom 29. August 1994 bis zum 28. September 1994. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte die Änderung des Bau- und Zonenreglementes, des Zonenplanes und der dazugehörigen Zonenvorschriften im Gebiet "Hözlirank" am 18. August 1994 unter dem Vorbehalt allfälliger Einsprachen. Die Gemeindeversammlung stimmte dem Baureglement am 20. September 1994 zu.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1. Das Bau- und Zonenreglement der Einwohnergemeinde Bärschwil wird genehmigt.
- 3.2. Die Änderung des Zonenplanes mit den dazugehörigen Zonenvorschriften im Gebiet "Hözlirank" der Einwohnergemeinde Bärschwil wird genehmigt.
- 3.2. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum **31. Dezember 1994** noch **3 Zonenpläne** zuzustellen. Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
- 3.3. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen. Das Bau- und Zonenreglement vom 17.10.1988 (RRB Nr. 3007) ist aufgehoben.
- 3.4. Die Änderung des Zonenplanes steht vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Gemeinde hat damit die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 PBG, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

Kostenrechnung EG Bärschwil:

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'500.--	(Kto. 2005-431.00)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(Kto. 2020-435.00)
	<hr/>	
	Fr. 1'523.--	
	=====	

Zahlungsart: Einzahlungsschein, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

Dr. K. P. Schmid

Bau-Departement (2) Bi/PM
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und Bau- und Zonenreglement sowie 1 gen.
Zonenplan [Bi/RRB/121ZPHÖL]
Forst-Departement
Kreisforstamt Thierstein, Amthaus, 4226 Breitenbach
Amt für Umweltschutz (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)
Amt für Wasserwirtschaft
Hochbauamt (2)
Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, 4226 Breitenbach, mit 1 gen. Zonenplan / Planaus-
schnitt KRP (folgt später)
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Zonenplan / Planausschnitt KRP (folgt später)
Solothurnische Gebäudeversicherung
Gemeindepräsidium der EG, 4252 Bärschwil, mit 2 Bau- und Zonenreglementen sowie 1
gen. Zonenplan (folgen später), (mit Rechnung, einschreiben)
Baukommission der EG, 4252 Bärschwil
R. Schmidlin & Partner, Röschenzstr. 42, 4242 Laufen

Amtsblatt Publikation:

Genehmigung: EG Bärschwil: Bau- und Zonenreglement sowie Änderung Zonenplan
und Zonenvorschriften im Gebiet "Hözlirank"

